



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

7 V 2097/25

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch die
Richterin als Einzelrichterin am 6. August 2025 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage – 7 K 2096/25 – gegen die
unter Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamts für Migration und
Flüchtlinge vom 17. Juni 2025 verfügte Abschiebungsandrohung
wird angeordnet.**

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die
Antragsgegnerin.**

Der Gegenstandswert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt Eilrechtsschutz gegen die ihr – infolge der Ablehnung ihres Asylantrages – angedrohte Abschiebung nach Ghana.

Die 2001 geborene Antragstellerin ist ghanaische Staatsangehörige vom Volk der Ashanti und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben im Oktober 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Januar 2025 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 4. März 2025 trug die Antragstellerin im Wesentlichen vor,

2020 Opfer eines schweren Säureangriffs durch ihren Ex-Partner und einen weiteren Täter geworden zu sein. Beide Täter seien der Polizei namentlich bekannt, aber weiterhin flüchtig. Aufgrund der schweren Verletzungen habe sie sich etwa sechs Monate im Krankenhaus befunden und 14 Operationen unterzogen. Die Behandlungen seien durch Spendenaktionen, TV-Auftritte und Interviews sowie ihre ehemalige Schule finanziert worden. Die Krankenversicherung habe keine Kosten übernommen. Nachdem sie in den Medien über ihr Schicksal berichtet habe, sei sie immer wieder telefonisch und aufgefordert worden, die Fotos des Täters aus den sozialen Netzwerken zu entfernen. Die Polizei sei wütend gewesen, dass sie mit ihrem Fall an die Öffentlichkeit gegangen sei. Auch über die Drohanrufe habe sie mit der Polizei gesprochen, aber es sei nichts passiert. Sie habe sich nicht mehr sehr sicher gefühlt. Aufgrund ihres Aussehens sei sie Ziel von Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung gewesen. Verkäufer hätten sich geweigert, sie zu bedienen, und Kinder hätten wegen ihres Aussehens Angst vor ihr gehabt. Ihr psychisch erkrankter Bruder habe sie zuhause immer wieder attackiert. Aufgrund von Sicherheitsproblemen habe sie mit ihrer Familie umziehen müssen. Schließlich sei sie – finanziert über Spenden – mit einem Visum zur medizinischen Behandlung nach Deutschland gereist. Die Krankenhäuser in Ghana hätten nicht die notwendige Ausstattung für die weitere Behandlung gehabt. Sie habe weiterhin sehr starke Schmerzen, nicht nur an den Augen, sondern auch im Brust- und Kopfbereich. Darüber hinaus befürchte sie bei einer Rückkehr erneut Angriffe durch die Täter, schwere Diskriminierung und soziale Isolation.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2025 – postalisch versendet am 23. Juni 2025 – lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1 bis 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4). Ferner wurde die Antragstellerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihr wurde die Abschiebung

nach Ghana angedroht (Ziffer 5). Schließlich wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Ziffer 6) sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7). Wegen der weiteren Einzelheiten und Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 2. Juli 2025 hat die Antragstellerin Klage erhoben (Az.: 7 K 2096/25) und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führt sie aus: Es bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie Opfer eines Säureangriffs und damit von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sei und der ghanaischen Staat weder schutzwilling noch schutzfähig sei. Der Täter sei bekannt, aber nie strafverfolgt worden. Eine realistische innerstaatliche Fluchteralternative bestehe nicht. Sie würde aufgrund ihrer äußerlich sichtbaren Verletzungen und der Medienberichte überall in Ghana erkannt werden. Jedenfalls sei aufgrund ihrer schweren Traumatisierung und der zu erwartenden gesellschaftlichen Marginalisierung ein Abschiebungsverbot festzustellen. Sie leide weiterhin unter erheblichen Atem- und Sehbeeinträchtigungen und sei auf fortlaufende medizinische Behandlung und Operationen angewiesen, die in Ghana nicht in adäquater Weise verfügbar oder finanzierbar seien. Die Antragstellerin legt unter anderem eine ärztliche Stellungnahme des Krankenhauses vom 2025 über den geplanten weiteren Behandlungsverlauf vor.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung vom 17. Juni 2025 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Der Umstand, dass die polizeilichen Ermittlungen ergebnislos verliefen, spreche nicht für ein mangelhaftes Strafverfolgungsinteresse oder ein systematisches staatliches Versagen bei der Strafverfolgung. Ausweislich der vorgelegten medizinischen Behandlungsunterlagen leide die Antragstellerin nicht (mehr) an lebensbedrohlichen Erkrankungen, die sich bei einer Rückkehr nach Ghana erheblich verschlechtern würden. Sie habe keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, die nachweise, dass sie ohne kontinuierliche fachmedizinische Betreuung schwere Folgekomplikationen erleiden würde und eine weitere fachmedizinische Betreuung in Ghana nicht möglich sei. Auch die angeführte schwere Traumatisierung der Antragstellerin sei nicht belegt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II. Der Eilantrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

1. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Da sich diese darauf stützt, dass die Anträge auf Asylanerkennung, auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden und festgestellt wurde, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bestehen, hat das Verwaltungsgericht auch diese Fragen zum Gegenstand zu machen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93, juris Rn. 94).

Bei einem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 AsylG hat der Gesetzgeber ein grundsätzlich vorrangiges Vollziehungsinteresse anerkannt. Diese von dem allgemeinen Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO abweichende Regelung bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass ein Asylsuchender, gegen den eine Abschiebungsandrohung des Bundesamts nach §§ 34, 36 AsylG ergangen ist, sich grundsätzlich nicht bis zur Entscheidung über die Klage im Inland aufhalten darf. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kommt nur in Betracht, wenn ein besonderes Interesse des betreffenden Asylbewerbers trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers anzuerkennen ist. Das Interesse eines Antragstellers, vorläufig von der Abschiebung verschont zu bleiben, überwiegt nur dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 – 1 C 19.19, juris Rn. 35; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 a.a.O. Rn. 99).

Unter Berücksichtigung des vorstehend dargelegten Prüfungsmaßstabs bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet.

2. Soweit das Bundesamt diese qualifizierte Ablehnung auf § 29a Abs. 1 AsylG i.V.m. Anlage II zum AsylG, in der Ghana als sicherer Herkunftsstaat aufgeführt ist, stützt, bestehen nach Auffassung der erkennenden Einzelrichterin erhebliche Zweifel, ob die

materiell-rechtlichen Vorgaben des Unionsrechts in Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) an die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat in Bezug auf Ghana vorliegen.

a. § 29a AsylG setzt das unionsrechtliche Konzept sicherer Herkunftsstaaten um, das maßgeblich in den Art. 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU normiert ist. Mit diesen Vorschriften wird eine besondere Prüfungsregelung eingeführt, der die Mitgliedstaaten Anträge auf internationalen Schutz unterwerfen können, die von Angehörigen der Staaten gestellt werden, die von den Mitgliedsstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmt worden sind (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – C-404/17, juris Rn. 25).

Anhang I zur Richtlinie 2013/32/EU setzt für die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat voraus, dass sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 1. August 2025 – C-758/24, juris Rn. 89 ff.) steht Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU der Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat entgegen, sofern für bestimmte Personengruppen die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Denn gemäß dem Wortlaut des Anhangs I setze die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat voraus, dass nachweislich „generell“ und „durchgängig“ weder Verfolgung noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Hieraus folge – unter Berücksichtigung einer gebotenen restriktiven Auslegung von Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU als Ausnahmenvorschrift –, dass ein Drittstaat nur dann als sicherer Herkunftsstaat ausgewiesen werden dürfe, wenn die Voraussetzungen des Anhangs I für die gesamte Bevölkerung uneingeschränkt gelten.

Ein Gericht, das – wie vorliegend – mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, der im Rahmen der besonderen Regelung für Anträge von Antragstellern aus nach Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU als sichere Herkunftsstaaten eingestuften Drittstaaten geprüft wurde, ist zur

umfassenden Prüfung berechtigt und verpflichtet, ob die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung verkannt worden sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich zur Begründung des Rechtsbehelfs geltend gemacht wird (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-406/22, juris Rn. 98).

b. Dies zugrunde gelegt hat die erkennende Einzelrichterin erhebliche Bedenken, ob die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat den materiellen Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU genügt. Es sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass Ghana die in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU genannten materiellen Voraussetzungen jedenfalls nicht in Hinblick auf LGBTQI*-Personen erfüllt.

aa. Aus Sicht der erkennenden Einzelrichterin ergeben sich aus den Erkenntnismitteln belastbare Anzeichen dafür, dass LGBTQI*-Personen in Ghana von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU zu befürchten haben. Ihre Situation stellt sich wie folgt dar:

Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen Geschlechts fällt unter Sektion 104 („unnatural carnal knowledge“) des ghanaischen Strafgesetzbuches und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft (Home Office – HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression, Juli 2024, Ziffer 8.2.1 f.). Zwar wird die Strafvorschrift in der Praxis nicht mehr angewandt (Auswärtiges Amt – AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ghana, Stand: 10. Januar 2025, S. 13 f.; HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression, Juli 2024, Ziffer 11.2.4). Unabhängig davon, ob Freiheitsstrafen in Ghana tatsächlich verhängt werden, sind LGBTQI*-Personen in Ghana staatlichen und nichtstaatlichen Übergriffen ausgesetzt. Es kommt zu willkürlichen Verhaftungen, Erpressungen und erzwungenen Outings durch die Polizei (HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression, Juli 2024, Ziffer 11.4.1 bis 11.4.10; US Department of State, Ghana 2023 Human Rights Report, S. 24). Auch weite Teile der Bevölkerung lehnen gleichgeschlechtliche Beziehungen grundsätzlich ab. LGBTQI*-Aktivitäten wurden vom Sprecher des Parlaments als Pandemie, die bekämpft werden müsse, bezeichnet (HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression, Juli 2024, Ziffer 11.1.4). Aufgrund der allgemeinen homophoben Grundstimmung in Politik und Gesellschaft finden – zum Teil über die sozialen Medien organisierte – gewalttätige körperliche Angriffe durch die Bevölkerung auf LGBTQI*-Personen statt (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ghana, Stand: 10. Januar 2025, S. 14; US Department of State, Ghana 2023 Human Rights Report, S. 24 f.). Die Strafverfolgungsbehörden nehmen

zwar vereinzelt Ermittlungen bei entsprechenden Übergriffen auf, zeigen sich jedoch häufig partiell zugunsten der tatverdächtigen Angreifer (vgl. HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression, Juli 2024, Ziffer 13.1.14, 13.1.18; vgl. auch HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Actors of Protection, März 2025, S. 4).

Die Lage für LGBTQI*-Personen in Ghana hat sich zuletzt durch den Entwurf eines Anti-LGBTQI*-Gesetz, das im Februar 2024 einstimmig durch das ghanaische Parlament beschlossen, jedoch nicht vom Präsidenten unterzeichnet wurde, weiter verschlechtert. Das Gesetz sah eine Verschärfung der bereits bestehenden Kriminalisierung aller Formen nichtheterosexueller Beziehungen, einschließlich ihrer Unterstützung in verschiedenen Formen, vor (ausführlich HO, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression, Juli 2024, Ziffer 9.2.1 ff.). Im Februar 2025 wurde der Gesetzesentwurf („Promotion of Proper Human Sexual Rights and Ghanaian Family Values Bill“) erneut in das Parlament eingebracht. Bei Inkrafttreten würde das Gesetz zu einer der restriktivsten Anti-LGBTQI*-Gesetzgebungen in Afrika werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt, Briefing Notes vom 10. März 2025, S. 3). Die erstmalige Vorlage des Gesetzesentwurfs im Februar 2024 löste eine intensive Debatte aus, die von offen homophoben Angriffen in Presse und sozialen Medien Ghanas begleitet wurde (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ghana, Stand: 10. Januar 2025, S. 14 f.). Im Oktober 2024 forderten hunderte Demonstranten das endgültige Inkrafttreten des Gesetzes (Bundesamt, Briefing Notes vom 14. Oktober 2024, S. 2). Zudem wird der Gesetzesentwurf bereits jetzt sowohl in der Gesellschaft als auch von Polizeikräften als geltendes Recht wahrgenommen und als Grundlage für Diskriminierungen, Befragungen oder Drangsalierungen herangezogen (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ghana, Stand: 10. Januar 2025, S. 14 f.).

bb. LGBTQI*-Personen stellen aus Sicht der Einzelrichterin in Ghana auch eine „soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2011/95/EU dar, da sie von der Gesellschaft – insbesondere unter Berücksichtigung des zuletzt eingebrachten Anti-LGBTQI*-Gesetzesentwurfs – als andersartig betrachtet werden (vgl. dazu, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2004/83/EG anzusehen sind: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12, juris Rn. 48).

cc. Der ghanaische Staat ist zudem gemäß Art. 6 Buchstabe c) der Richtlinie 2011/95/EU weder willens noch in der Lage, LGBTQI*-Personen Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung

zu bieten. Aus den vorstehend genannten Erkenntnismitteln ergibt sich auch, dass interne Schutzmöglichkeiten im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU nicht bestehen, da LGBTQI*-Personen in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr gewalttätiger Übergriffe leben können (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2023 – 6 A 4041/21, juris Rn. 24 f.).

3. Die qualifizierte Ablehnung des Asylantrags kann auch nicht im Wege eines Austausches der Rechtsgrundlage auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützt werden. Zwar ist es für die im Eilverfahren allein zu prüfende Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ohne rechtliche Bedeutung, ob der Offensichtlichkeitsausspruch auf § 29a AsylG oder auf § 30 Abs. 1 AsylG beruht. Auch berühren die unionsrechtlichen Bedenken der Einzelrichterin mit Blick auf die in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides getroffene Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG allein das Hauptsacheverfahren (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 11. März 2025 – 31 L 473/24 A, juris Rn. 20). Allerdings liegt ersichtlich keiner der in § 30 Abs. 1 Nummer 1 bis 9 AsylG genannten Tatbestände vor.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gegenstandswertfestsetzung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 30 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.